

Ausfertigung



Amtsgericht Neukölln

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 12 C 168/10

verkündet am : 23.09.2010
Schaller, JAng.

In dem Rechtsstreit

- Prozessbevollmächtigte:

Klägerin,

g e g e n

- Prozessbevollmächtigte:

Beklagte,

hat das Amtsgericht Neukölln, Zivilprozessabteilung 12, auf die mündliche Verhandlung vom 02.09.2010 durch die Richterin am Amtsgericht S f für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 736,44 € (siebenhundertsechunddreißig 44/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz seit dem 2. November 2009 sowie 2,50 € Mahnkosten und vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 101,41 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des belzutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin produziert Werbeträger wie zum Beispiel Schaukästen - von der Klägerin als Karrierefenster bezeichnet - die sie Sportvereinen, Städten und Gemeinden sowie gemeinnützigen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung stellt. Finanziert werden diese Werbeträger durch Geschäftsanzeigen, die durch einen Außendienstmitarbeiter der Klägerin eingeholt werden. Aufgrund eines Pachtvertrages mit der Evangelischen Kindertagesstätte

Berlin verpflichtete sich die Klägerin alle drei Jahre kostenlos einen Infokasten an die Kita zu liefern. Die Kita verpflichtete sich, den Infokasten aufzustellen und gestattete der Klägerin, die Vorderfläche um das Info-Feld herum mit Werbeanzeigen zu belegen. Die Kita fertigte hierfür ein Empfehlungsschreiben, welches an die Nachbarn und Geschäftsleute gerichtet ist, in dem sie diese auf den Infokasten „direkt im Eingang“ aufmerksam macht. Die Beklagte betreibt das Geschäft „...“ in der Berlin. Am 3. September 2009 vereinbarte die Beklagte mit dem Außendienstmitarbeiter Herr W..., dass die Klägerin für die Beklagte eine Werbefolie produziert, die dann in dem Schaukasten der Evangelischen Kita ... für die Dauer von drei Jahren zu einem Gesamtpreis von 780,00 € ausgestellt wird. Während der Vertragsverhandlungen legte Herr W... der Beklagten das Empfehlungsschreiben der Kita und ein Modell der Infokastenfläche im 1:1 Maßstab vor. Die Beklagte entschied sich für eine Fläche in der linken Werbeleiste und drückte dort ihren Firmenstempel auf. Ferner überreichte die Beklagte Herrn W... eine Werbekarte, deren Text und Logo für die Werbefolie verwendet werden sollte. Als Größe der Werbefläche beinhaltet der schriftliche Anzeigenauftrag die Angabe „125 x 75“. Ferner enthält der schriftliche Auftrag die Vereinbarung, dass die Werbelaufzeit mit der Auslieferung des Karrierefensters von der Klägerin an ihren Vertragspartner (hier die Evangelische Kita ...) beginnt. Gemäß Ziffer 3 f. der auf der Rückseite des Anzeigenauftrages abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Ersterscheinungstermin nicht vereinbart, sofern dieser nicht gesondert schriftlich festgehalten wurde. Gemäß Satz 2 der Klausel beträgt die Bearbeitungszeit jedoch maximal 12 Monate. Vereinbart wurde ferner, dass eine Kündigung nur bis zu sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Werbezeit möglich ist. Wegen der Vereinbarungen im Einzelnen wird auf den schriftlichen Anzeigenauftrag vom 3. September 2009 (Blatt 12 und 12 R.d.A.) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 8. September 2009 kündigte die Beklagte den Werbeauftrag. Daraufhin wies die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 08.10.2009 darauf hin, dass eine kostenlose vorzeitige Beendigung des Vertrages nicht möglich sei, und dass sie im Falle der Vertragsauflösung die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen in Höhe von insgesamt 43,56 € zu zahlen habe. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2009 stellte die Klägerin der Beklagten insgesamt 736,44 € in Rechnung. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2009 und 13. November 2009 mahnte die Klägerin die Bezahlung des Rechnungsbetrages erfolglos an. Mit

Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 2. Februar 2010 wurde die Beklagte erfolglos aufgefordert, bis zum 12. Februar 2010 den Rechnungsbetrag einschließlich Zinsen zu zahlen.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Zahlung der Vergütung abzüglich ihrer ersparter Aufwendungen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, es sei ein wirksamer Vertrag mit der Beklagten geschlossen worden. Der Werbeort sei aufgrund des Schreibens der Evangelischen Kita, ausreichend bestimmt worden. Unschädlich sei auch, dass die Maßeinheit für die Größe der Werbefolie nicht in dem Auftrag enthalten ist, da der Beklagten die Größe anhand des vorgelegten Modells bekannt gewesen sei. Indem festgelegt wurde, dass die Vertragslaufzeit mit der Auslieferung des Karrierefensters an die Kita beginnt, sei die Leistungszeit jedenfalls hinreichend bestimmbar vereinbart worden.

Nachdem die Klägerin die Klage bzgl. der Mahnkosten in Höhe von 1,14 € zurückgenommen hat beantragt sie nunmehr,

die Beklagten zu verurteilen, an sie 736,44 € nebst Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz seit dem 30. Oktober 2009 sowie 5,00 € Mahnkosten und vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 101,41 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Parteinovortrages wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Vergütungsanspruch aus §§ 631 Absatz 1, 649 Satz 2 BGB in Verbindung mit dem am 3. September 2009 geschlossenen Werbevertrag zu.

Entgegen der Ansicht der Beklagten haben die Parteien wirksam einen Werbevertrag geschlossen, bei dem es sich rechtlich um einen Werkvertrag gemäß § 631 BGB handelt. Ein

Vertrag über die Herstellung einer Werbefolie und Verbreitung derselben in einem Infokasten ist ein Werkvertrag, bei dem nicht nur die Herstellung der Folie, sondern auch ein Werbeerfolg geschuldet ist (vgl. BGH, Urteil v. 19.06.1984, X ZR 93/83, NJW 1984, 2406).

Ein wirksamer Vertragsschluss setzt dabei voraus, dass der Vertragsinhalt hinreichend bestimmt ist. Erforderlich sind ausreichend konkrete Angaben zum Werbeort und zum Werbezeitpunkt, damit überprüfbar ist, ob der geschuldete Werbeerfolg überhaupt eintreten kann. Für die Frage, ob der Werbevertrag die danach notwendigen Bestimmungen enthält, sind in erster Linie die schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen maßgeblich. Diese sind allerdings auslegungsfähig. Dabei sind insbesondere die während der Vertragsverhandlungen vorgelegten Informationen und Erklärungen zu berücksichtigen. Danach liegt vorliegend ein wirksamer Werbevertrag vor.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Leistungsort hinreichend bestimmt. Aus dem Auftragsformular ergibt sich zunächst, dass die Werbefolie in einem Schaukasten der Kita erscheinen soll. Dass die Anschrift der Kita in dem Auftragsformular nicht aufgenommen wurde, ist vorliegend unschädlich. Maßgeblich für die Frage, ob der Werbeort hinreichend bestimmbar bezeichnet wurde, ist eben nicht nur der Inhalt des schriftlichen Auftrages, sondern auch die der Beklagten während der Vertragsverhandlungen von dem Außendienstmitarbeiter W gegeben Informationen. Vorliegend waren der Beklagten alle erforderlichen Informationen aufgrund des während der Vertragsverhandlungen vorgelegten Empfehlungsschreibens der Kita bekannt. Zum einen findet sich auf diesem Schreiben die genaue Anschrift der Kita. Zu anderen ist auch der Ort, an dem die Werbung stattfinden sollte, hinreichend bestimmt, da er in dem Schreiben der Kita mit „direkt im Eingang“ konkret bezeichnet ist.

Auch der Umstand, dass bei der Angabe der Größe der Werbefolie mit 75 x 125 die Maßeinheit fehlt, steht einem wirksamen Vertragsschluss nicht entgegen. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung in dem schriftlichen Vertrag war den Parteien aufgrund der Vertragsverhandlungen klar, dass eine Größe von 75 mm x 125 mm vereinbart wurde, da die Beklagte die Größe ihrer Werbefläche auf dem ihr vorgelegten 1:1 Modell der Infoschaukastenfläche selbst bestimmt hat.

Schließlich fehlt auch nicht die Vereinbarung der Werbezeit. Unzweifelhaft ist zunächst die eigentliche Leistungszeit konkret im Vertrag festgehalten worden, nämlich drei Jahre. Aber auch der Beginn der Werbezeit ist jedenfalls bestimmbar vereinbart worden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein wirksamer Vertrag nicht zwingend die Festlegung eines konkreten Datums voraussetzt. Ausreichend ist vielmehr, dass der Beginn der Leistungszeit hinreichend bestimmbar ist. Hierfür reicht es aus, wenn sich aus dem Inhalt der Vertragsurkunde der Vertragsbeginn eindeutig ermitteln lässt. Ausreichend ist, wenn ein Sachverhalt, an den der Vertragsbeginn geknüpft wurde, so genau beschrieben ist, dass bei seiner Verwirklichung kein Zweifel am Vertragsbeginn besteht (vgl. BGH, Urteil v. 02.11.2005, XII ZR 212/03, NJW 2006, 139 f.). Dies ist vorliegend der Fall, da in dem Auftragsformular der Sachverhalt, an den der Vertragsbeginn

geknüpft ist, konkret bezeichnet ist, nämlich die Auslieferung des Karrierefensters an die Kita. Soweit die Beklagte hiergegen einwendet, dass damit für sie bei Vertragsschluss nicht absehbar gewesen sei, wann die Werbezeit konkret begonnen hätte, betrifft dies nicht die Frage des wirksamen Vertragsschlusses, sondern den Erfüllungsanspruch der Beklagten aus dem Vertrag. Die Beklagte hätte ggf. die Klägerin mit Fristsetzung auffordern können und müssen, den Beginn der Werbelaufzeit herbeizuführen. Hierzu ist es aber nicht gekommen, da die Beklagte bereits nach fünf Tagen die Kündigung erklärt hat.

Durch die Kündigung der Beklagten vom 8. September 2009 ist der Werbevertrag vorzeitig beendet worden. Gemäß § 649 BGB war die Beklagte zwar berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Jedoch steht der Klägerin gemäß Satz 2 der Vorschrift ihr Vergütungsanspruch abzüglich der ersparten Aufwendungen zu. Danach kann die Klägerin 736,44 € verlangen. Die Höhe der ersparten und von der Klägerin in Abzug gebrachten Aufwendungen werden von der Beklagten nicht bestritten werden.

Ferner stehen der Klägerin die geltend gemachten Verzugszinsen aus §§ 286 Absatz 3, 288 Absatz 1 BGB zu, jedoch erst ab dem 2. November 2009, da ausgehend von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Tagen das verzugsbegründende Mahnschreiben vom 30. Oktober 2009 der Beklagten erst am 2. November 2009 (Montag) zugegangen ist.

Ferner kann die Klägerin von der Beklagten vorgerichtliche Mahnkosten für das Mahnschreiben vom 13. November 2009 in Höhe von 2,50 € aus §§ 286, 280 Absatz 2 BGB verlangen. Soweit die Klägerin darüber hinaus weitere Mahnkosten geltend macht, war die Klage abzuweisen, da sie unbegründet ist. Mahnkosten sind erst für Mahnschreiben nach Eintritt des Verzuges erstattungsfähig, § 280 Absatz 2 BGB. Zum Zeitpunkt der ersten Mahnung mit Schreiben vom 30. Oktober 2009 befand sich die Beklagte jedoch noch nicht im Verzug. Hierbei handelt es sich um das verzugsbegründende Mahnschreiben.

Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren ergibt sich ebenfalls aus §§ 286, 280 Absatz 2 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Absatz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ ZPO.